# DIE VORVERPFLICHTUNG IM GEBIET DER SCHULDVERHÄLTNISSE

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

#### ISBN 9780649771462

Die Vorverpflichtung im Gebiet der Schuldverhältnisse by Dr. Wolfgang Stintzing

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

# DR. WOLFGANG STINTZING

# DIE VORVERPFLICHTUNG IM GEBIET DER SCHULDVERHÄLTNISSE



### Uarwart.

Die vorliegende Abhandlung hat feit langem in meinem Bult gelegen. Denn ich wollte fie erft jum Abichlug bringen. Dies gilt auch von ben ichon vorgelegten Abichnitten. Co behalte ich mir noch eine Ausführung über Dehrheit ber Bläubiger und Schuldner und eine ausführlichere Erörterung bee pactum de pignorando unb hypothecando por. In ber Fortfegung foll namentlich auch die Berpflichtung zu Formalfontralten erörtert werben; bicjes Stud ift jum großen Teil fertig und behandelt insbesondere bie von Bieland in feiner scharffinnigen Arbeit in Angriff genommenen Frage, ob bei Orbres und Inhaberpapieren ein abstrattes Schulbverhattnis zwijchen Schuldner und erstem Rehmer überhaupt bestehe. Denn fie ift ffir ben Borvertrag zu Formalfontraften prajudigiell.

Außerbem foll bie Fortfetung eine Reihe ebenfo intereffanter wie schwieriger Rechtsinstitute behandeln; babin gehören Arrhalvertrag, Bramiengefchaft, Kontoforrent; ebenfo find zu betrachten die Wandelung und ber Rudtritt, bas Bortauferecht und ber Wiederverfauf; por allem die Abnahmevertrage und endlich ift auch die Bertragsreproduftion gu

erörtern.

Bur Beröffentlichung biefes Studes bestimmt mich bas Ericheinen ber Schlogmann'ichen Abhandlung in Ihering's

Jahrbüchern, Bd. XLV. Bum großen Teil giebt meine Musführung icon Antwort auf Fragen, Die Schlogmann aufgeworfen hat, obwohl ber vorliegende Teil meiner Abhandlung ichon feit einem Jahre gebruckt ift. Schlogmann verwirft ben Borvertrag als ein Schattengebilbe. Dabei verfennt er zunächft die Dogmengeschichte bes Begriffes. Es ift vor allem Thol, auf bem die bisherige Lehre vom Borvertrage fußt (Sanbelsrecht I, § 246). Wer bagegen Degentolb's Abhandlungen lieft, wird erkennen, daß fie aus bem Wefühl bes Unbefriedigtseins von bicfer Lehre hervorgegangen ift und daß Degentolb bestrebt mar, ber Sache fogusagen einige gute Seiten abzugewinnen. Diefes Gefühl bes Unbefriedigtfeins wird fast Jeben ichon gelegentlich erfaßt haben. Es tfingt auch aus ben Ausführungen Bring' herand (Band. IV, S. 326): "Im übrigen ift hier noch manches mausgetragen".

Schloßmann sucht aber n. E. den Fehler der Lehre an einer unrichtigen Stelle. Zutreffend ist, daß die Berpflichtung zur Abgabe einer Willenserslärung, worauf der Borvertrag abzielen soll, in der Negel unhaltbar ist, odwohl wir dei der Verpflichtung zu Formalkontrakten, wenn wir sie überhaupt noch anerkennen, über die Berpflichtung zum Abschluß des Kormalkontraktes nicht hinauskommen.

Der eigentliche Fehler aber liegt barin, daß man eine Berpflichtung ohne Nechtsgrund anerkennen will. Und so habe ich an die Stelle des Borvertrages die Borverpflichtung zu sehen versucht, die aus den verschiedensten Rechtsgründen entstehen kann. Auf eine Berpslichtung ohne rechtlichen Grund läuft es aber auch hinaus, wenn Schlosmann den Vorvertrag lediglich durch den längere Zeit bindenden Untrag ersehen will. — Auch bezüglich des Dammationselegates vermag ich Schlosmann nicht zuzustimmen (a. a. D. S. 19 f.). Thatsache ist doch, daß der Beschwerte den Kauf

jedesmal noch besonders abschließt. Auch handelt es fich in Stellen, wie 1, 5 D. 19, 1, 1, 87 D. 35, 1 1, 30 § 3 D. 32, anscheinend um res mancipi; zu den reliqua quae per consequentias emptionis propria sunt (ficher eine Abanderung ber Kompilatoren) gehört aber aufcheinend bie Mage auf mancipatio (Gaius IV, 131a), also eine Rlage auf Bornahme eines Rechtsgeichaftes. Bas bann bie Realtontrafte betrifft (S. 40 ff.), fo geht die Einteilung re, verbis, litteris, consensu boch zweifellos wenigftens auf ben bor ber Abfaffung ber Institutionen bes Gaius lebenben Sextus Pedius aurud. Und ich glaube, daß die goldne Ausführung in l. 1 § 3 D. 2, 14 auch für das heutige Recht Bedeutung hat. Erfreulicherweise stimme ich mit Schloße mann barin überein, bag Commobat und Depositim beswegen Realkontratte waren, weil fie Liberalitäten waren. Aber es ift auch auf die andere Seite der Realfontratte Gewicht zu legen, daß bei ihnen nur die conventio bindend ift, welche burch bie Hingabe bethätigt wirb.

So hoffe ich, daß meine Abhandlung nicht zwectlos sein wird und daß sie zeigt, daß die gestellten Fragen nicht ohne praktisches Interesse sind. Dant schulde ich vor allem h. Degentolb für die Anregung, die ich durch seine tiesbringenden Erörterungen und die Zusammenstellung der Entsschidungen empfangen habe.

Leipzig, im Januar 1903.

Wolfgang Stinning.

## Cinleitung.

#### § 1. Grunblegung.

Es ist von jeher eine vielumstrittene Frage gewesen, inwieweit der Wille und seine Erdarung als solche im ftande seine, Berpflichtungen zu erzeugen.

Glanbt man nicht bestreiten zu können, daß eine Rechtisordnung bestimmen könne, die Willenserklärung solle als
solche das vinoulum iuris knüpfen, so wäre vom ethischen
Standpunkt zu fragen, ob dies berechtigt sei. Fragt man
freilich, ob es sittlich sei, ein Bersprechen zu halten, so ist die Annvort schon gegeben. Aber der Geschgeber thut doch wohl
besier, sich auf den Standpunkt des Gläubigers zu stellen
und zu fragen, ob es sittlich sei, sede Willenserklärung zu
einem vinoulum iuris zu machen, an welchem der Bersprechensempfänger den Versprechenzeitslebens festhalten kann 1).

Juristisch wichtiger ist aber die Frage, inwieweit der Sat, daß die Willenserklärung als solche binde, überhaupt durchführbar sei. Zwar muß im Interesse des Verlehrs stets vermutet werden, daß eine Willenserklärung ernstlich abgegeben

<sup>1)</sup> Ich beschrönke weine Untersuchungen auf das Gebtet der Schuldversättnisse; dem im Familienrecht und besonders im dienklichen Recht tonunen ganz andere Gesichtspunkte im Betracht: die Hausbürgsteit, Gehorsamspflicht u. des., sowie das Unterschauenwerkättnis. Nicht dasselbe gilt auch im Völkerrecht. Denu bier stehen sich, wie im Privatercht, einander gleichgeordnete Subjekte gegensteer. Doch ziehe ich das Bölterrecht nicht in den Areis der Betrachtung.

sei. Aber viel schwieriger ist die Frage, wie jeder Richter weiß, wie und inwieweit jemand sich hat verpflichten wollen; sast jede Willenserklärung ist unwollständig: sast jede sindet ihre Ergänzung in den begleitenden Umständen. Und so läßt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen jemand verpflichtet sei, nur aus den Verhältnissen beantworten, aus

benen bas Beriprechen hervorging.

Dazu kommt, daß sich die Parteien im Geschästsverkehr bestimmter juristischer Ausdrücke überhaupt nicht bedienen 1). Der Richter hat wohl auch mehr Bertrauen zu einer naiven Sprechweise; und man darf behaupten, daß sich die Parteien leicht gerade dann juristisch am genausten ausdrücken, wenn sie die Borschriften des Gesess zu umgehen gedenken, wenn sie das Kecht misbrauchen wollen, wenn sie das Erstärte nicht wollen; so, wenn sie Scheinzeschäfte abschließen; serner dann, wenn im Berhälnist zu Dritten eine Nechtswirtung eintreten soll, die sie im Berhältnist zu einander durch Rebenbestimmungen abschwächen oder beseitigen. Dem Richter mag auch wohl teicht Berdacht aussteigen, wenn er 3. B. bei Geschäften des täglichen Lebens es so präcise ausgebrückt sindet, das Eigentum sei an dem und dem Tage übergegangen u. l. iv.

Go ift bas erflärte Wort nicht immer geeignet, einen bestimmten Aufschluß und einen festen Anhalt zu gewähren.

### § 2. Der Borvertrag.

Die Lehre vom Borvertrag nun hangt aufs engste mit bem Dogma von ber allgemeinen Erzwingbarkeit ber

<sup>1)</sup> Siehe die Ausfilhrungen bes Patrioten Juftus Möfer, Batriotifche Phantofien II, 24: Alfo jollte man die römifchen Stipulationen wieber einführen? Siehe auch Stobbe, Bur Geichichte bes Deutschen Bertragsrechts, S. 25 ff., handbuch, § 174.

Berpflichtungserflärung zusammen, mit bem Glauben an bie Rraft bes menichlichen Billens, aus fich felbit heraus fubjeftive Rechte, überhaupt Rechtsverhaltniffe zu erzeugen 1). Denn besonders beim Borvertrage tritt mehr ober weniger verstedt die Reigung hervor, die einfache Zujage zu einem vinculum juris zu machen. Hus jeber Berfleibung berausgeschält ergiebt fich die Frage, ob g. B. ein Darlehnsveriprecher genötigt fei, Saus und Sof zu verfilbern "), um einem vielleicht nicht einmal Bedürftigen ein Darlehn zu geben, nur, weil er es versprochen. Mag solch ein Geschäft selten vorfommen - es ftellt ben eigentlichen Thous bes Borvertrages bar; feine Geltenheit zeigt nur, baf bem Berfehr eine berartige Gebundenheit fremd ift. Und wenn die im Borvertrag jum Ausbrud tommenbe abstratte Gebundenheit häufig nicht erfannt murbe, fo liegt bas baran, bag man ihn auf eine Stufe mit bem bebingten Bertrag ober mit bem Untrag gestellt hat. Wir werben aber feben, baf fich beibe Berhaltniffe vom Borvertrage") ber Parteiablicht wie ber juriftischen Geftalt nach unterscheiben.

<sup>1)</sup> Lothar Seuffert, Bur Geichichte ber obligatorischen Berträge. — Dazu ber Bericht von Roberich von Stinging, Kritische Bischrift, Bb. XXIII, S. 489 ff. — Karften, Die Lehre vom Bertrage bei den italienischen Jurifien; dazu Böhlau, Krit. Bischr. Bb. XXV, S. 337 ff. — E. J. Better, Bb. II. § 95, Beilage I. — Ueber das germanische Recht: Heusfer, Anstitutionen I, S. 60; aber II, § 121. — Gierde, Beutsches Privatrecht I, § 38 zu Kum. 21. — Sohm, Recht der Geschließung, S. 24 ff. S. 34 ff. — Ueber das gemeine Recht Windscheb, Pand., § 312 zu Unm. 5.

<sup>2)</sup> Regelaberger in 28. Enbemanne Sandbuch II, S. 487 ff.

<sup>3)</sup> Litteratur (bei der großen gabl von Schriften ift die Litteratur alphabetifd geordnet):

Abler, Realfortraft und Borvertrag in Iherings Dogm. Jahrb., Bb. XXXI, S. 190-279.